

Begrünungssatzung

gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

- TISCHVORLAGE

Gefertigt:

Abteilung Städtebau und Baurecht
Kirchheim unter Teck, den 05.06.2020

VERFAHRENSVERMERKE

Aufstellungsbeschluss und Zustimmung Entwurf	am	
Bekanntmachung der Aufstellung § 2 Abs. 1 BauGB	am	
Öffentliche Auslegung § 3 Abs. 2 BauGB	von	bis
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange § 4 Abs. 2 BauGB	von	bis
Satzungsbeschluss gemäß § 10 BauGB	am	
In Kraft getreten	am	

AUSFERTIGUNGSVERMERK

Die Übereinstimmung dieser Satzung - schriftlicher und zeichnerischer Teil - mit der vom Gemeinderat beschlossenen Satzung wird bestätigt.
Das Satzungsverfahren im Sinne von § 74 Abs. 6 LBO wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt.

Kirchheim unter Teck, den

.....
Oberbürgermeister

Begrünungssatzung gemäß § 74 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO)

Aufgrund von § 74 Abs. 6 sowie § 74 Abs. 1 Nr. 1 und § 74 Abs. 1 Nr. 3 Landesbauordnung Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2019 (GBl. S. 313), § 10 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 58), in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GBl. S. 259) m.W.v. 13.05.2020 hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck in seiner Sitzung vom xx.xx.xxxx folgende Begrünungssatzung für den in der beiliegenden Planzeichnung gekennzeichneten Geltungsbereich beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung umfasst im Wesentlichen diejenigen Siedlungsgebiete von Kirchheim unter Teck, welche eine kleinteilige Baustruktur mit wohnbaulicher Prägung aufweisen. Die genaue Abgrenzung ergibt sich aus der Planzeichnung (Anlage 1), welche Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 2 Anwendungsbereich

Die Satzung gilt für die unbebauten Flächen der mit (vereinfacht) baugenehmigungs- oder kennnisgabepflichtigen baulichen Anlagen bebauten Grundstücke, für offene Stellplätze sowie für überdachte Stellplätze, Garagen und Hauptgebäude, sofern diese mit Flachdächern ausgeführt sind. Sie ist auf bauliche Anlagen anzuwenden, für die nach Inkrafttreten dieser Satzung eine Errichtung oder eine Änderung erfolgt. Ein der Satzung entsprechender Zustand ist auf Dauer zu erhalten.

§ 3 Ziel der Satzung

Die Satzung dient baugestalterischen Zwecken. Durch eine angemessene Durchgrünung soll das Erscheinungsbild der einzelnen Grundstücke und somit das Stadtbild im Gesamten verbessert werden. *Hiermit gehen zudem stadökologische und stadtklimatische Verbesserungen einher, die angesichts des fortschreitenden Klimawandels von entscheidender Bedeutung für den Lebensraum Stadt sind. Diese Gesichtspunkte tragen, zusätzlich zu den gestalterischen Qualitäten, zu einer weiteren Erhöhung der Aufenthaltsqualität im öffentlichen Raum bei und unterstützen damit die mit einer Aufwertung des Stadtbildes verbundenen positiven Effekte.*

§ 4 Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Die nicht überbauten Flächen der bebauten Grundstücke sind, soweit sie nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt und genutzt werden, als unversiegelte Vegetationsflächen gärtnerisch anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Kies-, Schotter- und sonstige vergleichbare Materialschüttungen sind für die Gestaltung ihrer Oberflächen unzulässig. Wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folien, Vlies) sind nur zur Anlage von dauerhaft mit Wasser gefüllten Gartenteichen zulässig.

§ 5 Gestaltung der offenen Stellplätze

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Offene Stellplätze sind in Rasenpflaster, Rasengittersteinen, Schotterrassen oder ähnlicher Befestigungsart herzustellen.

§ 6 Begrünung der überdachten Stellplätze und Garagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

Flachdächer von überdachten Stellplätzen und Garagen sind, mit Ausnahme der als Dachterrassen genutzten Bereiche, *mindestens* extensiv zu begrünen.

§ 7 Begrünung der Flachdächer von Hauptgebäuden

(§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

In denjenigen Teilen des Geltungsbereichs, in denen Hauptgebäude mit Flachdächern zulässig sind, sind die Flachdächer von Hauptgebäuden mit einer Grundfläche größer 7,5 m², mit Ausnahme der als Dachterrassen genutzten Bereiche, mindestens extensiv zu begrünen.

§ 8 Verhältnis zu Bebauungsplänen und anderen Vorschriften

Die Vorschriften dieser Satzung sind nicht anzuwenden, soweit im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Satzungen mit davon abweichenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen nach § 74 LBO beschlossen wurden.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die Regelungen dieser Satzung über die Gestaltung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke (§ 4), die Gestaltung der offenen Stellplätze (§ 5), die Begrünung der überdachten Stellplätze und Garagen (§ 6) und über der Begrünung der Flachdächer von Hauptgebäuden (§ 7) sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne von § 75 Abs. 3 Nr. 2 LBO und können gemäß § 75 Abs. 4 LBO mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 74 Abs. 6 LBO in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.